

nusse des Vorteils, so kann er ihm wieder entzogen werden¹, denn der verpflichtete Staat hat dem berechtigten nur die Gleichbehandlung zu gewähren, ohne sonst in seiner handelspolitischen Autonomie beschränkt zu sein. Dem steht nicht im Wege, daß der verpflichtete Staat es unter Umständen für opportun halten kann, den Vorteil weiter zu gewähren². So entzog z. B. auch Deutschland während des Krieges den neutralen Staaten nicht die handelspolitischen Vorteile, die sie ursprünglich aus den inzwischen erloschenen Handelsverträgen mit den Feindstaaten herleiteten. Vgl. Bundesratsverordnung vom 10. Aug. 1914, RGBL. 1914, S. 367. — Nach LEHR³ kann ein Vorteil dem berechtigten Staat nicht mehr entzogen werden, wenn er inzwischen Gegenstand diplomatischer Verhandlungen geworden ist. Hier kommt es m. E. allein darauf an, ob diese Verhandlungen zu einem Vertragsschluß geführt haben. Daß der unsichere, auf Grund der Meistbegünstigungsklausel erlangte Vorteil nachträglich vertraglich gebunden werden kann, ist allerdings selbstverständlich. Der Rechtstitel für diesen Vorteil ist dann aber nicht mehr die Meistbegünstigungsklausel.

§ 7. Der „dritte“ Staat.

1. Der Meistbegünstigungsanspruch bezieht sich nur auf die Behandlung, die der verpflichtete Staat dritten Nationen gewährt. — So kann ein Staat, dem das Deutsche Reich die Meistbegünstigung versprach, selbstverständlich die zwischen den deutschen Ländern bestehende Zollfreiheit nicht für seine Einfuhr in das deutsche Zollgebiet in Anspruch nehmen. — Ein Bundesstaat mit einheitlichem Zollgebiet hat handelspolitisch den Charakter eines Einheitsstaates. Die handelspolitischen Beziehungen der Gliedstaaten untereinander sind eine interne Angelegenheit. Dies ist allgemein anerkannt⁴.

Rechtliche Schwierigkeiten ergeben sich jedoch dann, wenn das Zollgebiet sich mit der staatlichen Gebietskörperschaft nicht deckt. In Form der Zollunion z. B. schließen sich mehrere Staatsgebietskörperschaften zu einer neuen handelspolitischen Gebietskörperschaft zusammen⁵.

¹ VISSER: La Clause de la Nation la plus favorisée. Revue de Droit international 2^e Série IV. 1902. — Ferner SCHWEINFURTH: a. a. O. S. 28.

² Dies kann selbstverständlich auch besonders vereinbart werden. Es ist jedoch nicht mehr die Vereinbarung der Meistbegünstigung. Vgl. die bei BASDEVANT: a. a. O. Nr. 92 angeführten Quellen.

³ LEHR: Revue de Droit international, 1893, S. 314. VON TEUBERN: Die Meistbegünstigungsklausel in den internationalen Handelsverträgen. Beiheft I zum 7. Bd. der Zeitschr. f. Völkerrecht u. Bundesstaatsrecht. Breslau 1913.

⁴ Vgl. Bundesverf. von Australien 1900. Art. 88 u. 95 v. BATTAGLIA: 65; von TEUBERN 29.

⁵ Ein Auseinanderfallen von Zollgebietskörperschaft und Staatsgebietskörperschaft haben auch die Zollanschlüsse bzw. -ausschlüsse zur Folge.